



Entscheidung

In der Sache

Eemil Helin

– **Beteiligter** –

Verein: **Red Devils Wernigerode**
c/o Wernigeröder SV „Rot-Weiss“ e.V.
Gießergeweg 6
38855 Wernigerode

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen verletzungsgefährdender Körpereinsatz)

am 02.12.2023 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 75 Red Devils Wernigerode und ETV Piranhas Hamburg hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Wernigeröder SV „Rot-Weiss“ e.V.- an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Wernigeröder SV „Rot-Weiss“ e.V.- an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde am 02.12.2023 in der Partie 1. FBL Herren, Spiel Nr. 75, gegen den ETV Piranhas Hamburg im 3. Drittel (Spielzeit 20:00) eine Matchstrafe ausgesprochen; Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler außerhalb des unmittelbaren Spielgeschehens mit dem Schlusspfiff von hinten mit starker Wucht über die Bande gestoßen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen. Ein Video wurde zur Verfügung gestellt und als Beweismittel zugelassen, § 6c REO.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Es ist unstrittig, dass es zu einem Kontakt zwischen dem Beteiligten und seinem Gegenspieler kam, indem der Beteiligte diesen mit dem Schlusspfiff anlief und mit starker Wucht in den Rücken gestoßen hat, so dass dieser über die Banden gestoßen wurde. Der Beteiligte stellte diese Situation so dar, dass er seinen Gegenspieler lediglich bei Seite geschoben habe, nachdem dieser einen Spieler aus Wernigerode über die Banden gestoßen hatte.

Die Schiedsrichter haben mit Email vom 05.12.2023 den Vorfall beschrieben, wobei der Schiedsrichter Christian Fritsche unmittelbar am Standort des Vergehens stand und dieses genau gesehen hat. Kurz vor Spielende piff der Sportfreund Fritsche einen Freischlag in der Ecke für Wernigerode. Der Spieler vom Hamburg, der das Vergehen begangen hatte, stand noch am Ort des Geschehens. Demgemäß hat der Schiedsrichter das vorherige Geschehen wahrgenommen und mit einem Freischlag bewertet. Der Beteiligte kam mit hohem Tempo aus der Mitte angelaufen und stieß den an der Bande stehenden Spieler von Hamburg mit beiden Händen in den Rücken. Der Schläger war bei dem sehr harten und unsportlichen Foul in einer der beiden Hände. Für Sportfreund Fritsche war das ein Vergehen, das zu einer roten Karte führt, da der Beteiligte seiner Einschätzung nach verletzungsgefährdend agierte und der Hamburger Spieler mit einer solchen Aktion nach dem Freischlagpfiff nicht mehr rechnen konnte.

Die Einlassung des Schiedsrichters wird durch die zum Verfahren zugelassene Videoaufnahme bestätigt.

Der Beteiligte hat den Hamburger Spieler für diese Aktion deutlich sichtbar attackiert. Der Spieler von Hamburg hatte keine Chance, diese Aktion kommen zu sehen. Die Aktion galt nicht dem Ball sondern nur dem Hamburger Spieler.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.14.3. SPRGK 2022, da der Beteiligte seinen Gegenspieler in verletzungsgefährdender Weise angegriffen hat. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022) nicht ausreichend. Die Sperre wird um ein weiteres Spiel im Spielbetrieb 1. FBL Herren

saisonübergreifend verlängert. Die Mindestgeldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war deshalb angemessen auf EUR 100,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer